

II-949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/15-1a/80

1010 Wien, den 22. April 19 80
Stubenring 1
Telephon 75 00

388 /AB

1980 -04- 22

zu 375 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg
HAIDER, GRABHER-MEYER, Ing. MURER und
Genossen an den Bundesminister für
soziale Verwaltung, betreffend Aus-
gleichszulage für verheiratete Waisen
(Nr. 375/J).

Die Anfragesteller verweisen darauf, daß nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der sogenannte Familienrichtsatz bei der Ausgleichszulage nur auf verheiratete Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung anzuwenden sei, nicht aber auf verheiratete Pensionsberechtigte auf Waisenpension. Andererseits werde aber auch bei diesen das Einkommen des Ehegatten bei der Bemessung der Ausgleichszulage angerechnet. Als Möglichkeit zur Beseitigung dieser von den Anfragestellern als Härte angesehenen Rechtslage biete sich ihrer Meinung nach an, entweder ein allfälliges Einkommen des Ehegatten einer Waise nicht zur Gänze, sondern nur teilweise bei der Bemessung des Ausgleichszulagenanspruches zu berücksichtigen oder aber auch für Pensionsberechtigte auf Waisenpension einen "Familienrichtsatz" zu schaffen. In diesem Zusammenhang richten sie an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu der oben aufgezeigten Problematik?

- 2 -

2. Werden Sie in den Entwurf der nächsten Novelle zum ASVG (BSVG, GSVG) Bestimmungen aufnehmen, die für verheiratete Waisen eine Verbesserung des Anspruches auf Ausgleichszulage zum Inhalt haben?

In Beantwortung dieser Fragen beehre ich mich, folgendes auszuführen:

In der Sozialversicherung hat die Pension eine Ersatzfunktion. Durch die Direkt pensionen soll das infolge des Ruhestandes oder der geminderten Arbeitsfähigkeit weggefallene Arbeitseinkommen ersetzt werden. Die Ersatzfunktion der Hinterbliebenen pension ist eine andere. Diese Pensionen widerspiegeln das zivilrechtliche Unterhaltsrecht. Dementsprechend wird die Witwen(Witwer)-pension in einem bestimmten Prozentsatz der Pension des bzw. der Versicherten und die Waisen pension in einem bestimmten Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension ausgedrückt.

Diese unterschiedliche Ersatzfunktion der beiden Pensionsgruppen wirkt sich auch im Ausgleichszulagenrecht aus. Durch die Ausgleichszulage wird bekanntlich jedem Pensionsbezieher ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, allerdings auch unter Berücksichtigung der Art der Versicherungsleistung, zu der sie hinzutritt. Aus diesem Grund gelten seit der Einführung der Ausgleichszulagen (Inkrafttreten des ASVG) verschieden hohe Richtsätze, je nach dem, ob dem Berechtigten eine Pension aus eigener Versicherung gebührt oder ob er auf eine abgeleitete Pension Anspruch hat. Wie bereits dargelegt, spiegelt sich in der Höhe der Waisen pension nicht das verlorengegangene Arbeitseinkommen des Versicherten wider, sondern dessen Verpflichtung auf Unterhalt seinem Kind gegenüber. Dieser Unterhalt wird betragsmäßig stets kleiner sein als das Arbeitseinkommen.

- 3 -

Es ist daher sachlich gerechtfertigt, wenn dieser im Vergleich zur Eigenpension unterschiedliche Zweck der Waisenpension auch in der Höhe des in Betracht kommenden Ausgleichzulagenrichtsatzes den entsprechenden Niederschlag findet. Die Forderung der Antragsteller, für verheiratete Waisenpensionsberechtigte ebenfalls einen Familienrichtsatz nach dem Vorbild der im § 293 Abs. 1 lit. a aa ASVG getroffenen Regelung vorzusehen, steht mit diesem Grundsatz in Widerspruch. Ihre Verwirklichung würde bedeuten, daß auch der Waisenpension die Aufgabe zukommt, daß durch das Ausscheiden aus dem Berufsleben des Versicherten weggefallene Arbeitseinkommen zu ersetzen. Da dies nicht die Aufgabe der Waisenpension ist und auch nicht sein kann, sehe ich daher – abgesehen von den Finanzierungsproblemen – keinen Anlaß, die Bestrebungen der Antragsteller auf entsprechende Erhöhung des Richtsatzes für verheiratete Pensionsberechtigte auf Waisenpension aufzugreifen.

Entscheidend für den Anspruch auf Ausgleichszulage ist der Umstand, daß die Pension des Berechtigten zuzüglich eines aus übrigen Einkünften erwachsenden Nettoeinkommens nicht den für ihn geltenden Richtsatz erreicht, da ja von der Differenz zwischen diesen beiden Größen die Zuerkennung und die Höhe der Ausgleichszulage abhängt. Schon beim Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes waren bei der Ermittlung des Gesamteinkommens des Pensionsberechtigten auch die Einkommen seiner Angehörigen in einem bestimmten Rahmen einzubeziehen. Seit der 29. Novelle zum ASVG ab 1.1.1973 ist bei der Feststellung der Ausgleichszulage das gesamte Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen.

- 4 -

Dieser Maßnahme lag vor allem der Gedanke zugrunde, daß nach dem früheren System die Ausgleichszulage auch in Fällen gewährt werden mußte, in welchen mit Rücksicht auf das Gesamteinkommen der Ehegatten, die zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhaltes zur Verfügung stehenden Mittel den für den Pensionsberechtigten in Betracht kommenden Richtsatz weit überschritten. Demgegenüber konnte ein Eigenpensionsberechtigter, der für einen mittellosen Ehepartner zu sorgen hatte, mit der ihm gewährten Ausgleichszulage nur wesentlich schwerer das Auslangen finden.

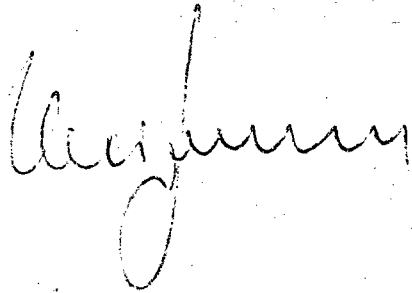
Mit der 29. Novelle zum ASVG wurde daher ein Familienrichtsatz geschaffen, der einerseits die Einkommensverhältnisse der Familiengemeinschaft berücksichtigt, in der der Pensionsberechtigte lebt und andererseits eine höhere Leistung vorsieht, als sie nach der bis dahin in Geltung gestandenen Rechtslage möglich war. Diese Neuregelung ermöglichte es, daß etwa der Familienrichtsatz am 1. Jänner 1973 (Anpassungsfaktor für 1973 1,090) um 13 % höher war als dies die im Jahre 1972 wirksame vergleichbare Regelung vorsah.

Der Vorschlag der Fragesteller, im Falle von verheirateten Waisenpensionsberechtigten bei der Feststellung der Ausgleichszulage ein Einkommen des Ehegatten nur teilweise zu berücksichtigen, würde meiner Meinung einen sozialpolitischen Rückschritt darstellen. Es würde erneut diese, vom Zweck der Ausgleichszulage her unbefriedigende Situation eintreten, die durch die Reform des Ausgleichszulagenrechts mit der 29. Novelle zum ASVG beseitigt werden konnte. Es würde dann wieder Ausgleichszulage auch in den Fällen zu

- 5 -

gewähren sein, in denen mit Rücksicht auf die tatsächliche gemeinsame Einkommenssituation des Versicherten und seines Ehepartners eine solche Leistung im Hinblick auf ihren sozialhilfeähnlichen Charakter nicht gerechtfertigt wäre. Schon aus dieser Überlegung heraus kann ich den bezüglichen Vorschlag der Anfragesteller ebenfalls nicht aufgreifen.

Aus den angeführten Gründen werde ich daher diese Anregungen in den nächsten Novellenentwürfen nicht aufnehmen. Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß die Realisierung dieser Anregungen beträchtliche finanzielle Mittel erfordern würde, die grundsätzlich von den Ländern getragen werden bzw. im Finanzausgleich ihren Niederschlag finden müßten. Außerdem ist mir bis jetzt weder aus dem Kreis der Leistungsbezieher noch von den großen Interessenvertretungen ein derartiges Anliegen bekannt geworden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'K. J. ...' or similar, written in a cursive style.